



Richtlinie des Landkreises Nordsachsen
für die Gewährung von
Zuschüssen zur Fachkraftförderung
in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung

Anmerkung

Zur besseren Lesbarkeit erfolgt in dieser Richtlinie bei der Schreibweise keine Unterscheidung nach Geschlechtern. Es wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Diese aber bezieht sich auf alle Geschlechter gleichermaßen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck.....	3
2.	Gegenstand der Förderung	3
3.	Zuwendungsempfänger	4
4.	Zuwendungsvoraussetzungen	4
5.	Art, Höhe und Umfang der Zuwendung	5
5.1.	Personalausgaben	5
5.2.	Sach- und Verwaltungsausgaben	6
6.	Verfahren	7
6.1.	Antragsverfahren.....	7
6.2.	Bewilligungsverfahren	7
6.3.	Auszahlungsverfahren	7
6.4.	Verwendungsnachweis.....	7
7.	Sonstige Bedingungen.....	8
8.	Inkrafttreten	8

1. Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck

- (1) Mit dieser Richtlinie wird die qualitative Weiterentwicklung der vorhandenen Strukturen für junge Menschen gemäß der Gesamtverantwortung § 79 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit §§ 4 Abs. 3 und 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Landkreis Nordsachsen angestrebt. Förderfähig sind Maßnahmen zur Sicherung und Unterstützung flächendeckender, bedarfsgerechter und qualitativer Angebote. Bei der Durchführung der Projekte ist dafür Sorge zu tragen, dass die Vorgaben der §§ 8a, 72 und 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend umgesetzt werden. Ziel des Landkreises Nordsachsen ist es, ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und der Familienbildung mit sozialpädagogischen Fachkräften gemäß den Leistungsbereichen §§ 11, 12, 13, 13a, 14 und 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu fördern.
- (2) Im Rahmen der vorliegenden Richtlinie in Verbindung mit den Vorgaben der aktuell zur Verfügung stehenden Richtlinien im Freistaat Sachsen, insbesondere der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale) vom 12. März 2020 sowie der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit) vom 14. Mai 2024 in der jeweils geltenden Fassung werden Projekte, die mit sozialpädagogischen Fachkräften in der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit, des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Familienbildung im Landkreis Nordsachsen angeboten werden, gefördert.
- (3) Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung, gewährt.
- (4) Die vom Zuwendungsgeber ausgereichten Fördermittel sind nach dem ausgewiesenen Zweck zu verwenden und nachzuweisen. Die einzuhaltenden Vorgaben richten sich nach den fachbezogenen Förderrichtlinien sowie Empfehlungen/Orientierungshilfen des Freistaates Sachsen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie.
- (5) Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet vielmehr aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landkreises Nordsachsen. Insoweit gilt die vorliegende Förderrichtlinie vorbehaltlich des beschlossenen bzw. genehmigten Haushalts des Landkreises Nordsachsen.

2. Gegenstand der Förderung

- (1) Zuwendungen können für Angebote und Leistungen entsprechend folgender Punkte gewährt werden:
 - a) Jugendarbeit (§ 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch)
 - b) Förderung der Jugendverbandsarbeit (§ 12 des Achten Buches Sozialgesetzbuch)
 - c) Jugendsozialarbeit (§ 13 des Achten Buches Sozialgesetzbuch)
 - d) Schulsozialarbeit (§ 13a des Achten Buches Sozialgesetzbuch)
 - e) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

- f) Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch)
- (2) Keine Förderung erfolgt für Projekte, die Zuwendungen auf Grundlage anderer Richtlinien erhalten sowie Veranstaltungen, Maßnahmen, Angebote und Leistungen, die ausschließlich oder überwiegend:
- a) berufsbezogenen, gewerkschaftlichen, touristischen, vereinsbezogen und/oder kommerziellen Zwecken dienen,
 - b) religiösen und/oder parteipolitischen Charakter tragen,
 - c) mehrgenerativen Charakter aufweisen (insbesondere Mehrgenerationenhäuser)
 - d) keine klare inhaltliche Abgrenzung zum fachbezogenen oder fachübergreifenden Unterricht aufweisen bzw. die der Vor- und Nacharbeitung des unmittelbaren Unterrichtsstoffes sowie unterrichtsbezogenen Projekten dienen,
 - e) die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder gegen geltendes Recht richten oder verstoßen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind:

- a) anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
- b) im besonderen Einzelfall kreisangehörige Städte und Gemeinden des Landkreises Nordsachsen (unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn:

- a) der Bedarf durch die Jugendhilfeplanung des Landkreises Nordsachsen bestätigt ist,
 - b) der Empfänger die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der zu fördernden Maßnahme bietet sowie die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,
 - c) der Antragsteller den Zweck des zu fördernden Projektes ohne die Gewährung von öffentlichen Mitteln nicht erreichen kann,
 - d) die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
 - e) der Träger eine angemessene Eigenleistung gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erbringt,
 - f) die Gewähr für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel geboten ist und der Antragsteller die ordnungsgemäße Geschäfts- und Buchführung sowie Abrechnung der zu fördernden Maßnahme gewährleistet,
 - g) die qualitativen und quantitativen Leistungsstandards des Sächsischen Landesjugendamtes, soweit sie in Orientierungshilfen und Empfehlungen veröffentlicht wurden, umgesetzt werden.
- (2) Gefördert werden Angebote und Leistungen entsprechend dem Zuwendungszweck der Förderrichtlinie, soweit nicht bereits nach einer anderen Richtlinie eine Förderung erfolgt. Eine Negativerklärung für alle entsprechenden Projekte ist gegenüber der Bewilligungsstelle zu erbringen.
- (3) Soweit der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten liegt, sollen sich diese angemessen an der Finanzierung beteiligen. Eine angemessene Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden an den Ausgaben der Maßnahme wird erwartet.

5. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.
- (2) Zuwendungen werden für Personal- und Sachausgaben im Zusammenhang mit Angeboten und Leistungen entsprechend dem Zuwendungszweck der Förderrichtlinie gewährt, wenn sie sich an den benannten Zielen orientieren und als bedarfsgerechte Maßnahmen in der Jugendhilfeplanung des Landkreises Nordsachsen ausgewiesen sind.
- (3) Aufwendungen für fachliche Fort- und Weiterbildungen sind für bis zu 40 Stunden pro Fachkraft bezogen auf ein Vollzeitäquivalent und ein Kalenderjahr förderfähig.

5.1. Personalausgaben

- (1) Personalausgaben sind grundsätzlich nur für im Projekt tätige Fachkräfte zuwendungsfähig. Sie sind maximal zuwendungsfähig bis zur vorgesehenen Entgeltgruppe nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst, in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Personalausgaben im Sinne dieser Richtlinie sind Aufwendungen des Arbeitgeberbruttogehaltes zuzüglich der Beiträge zur Berufsgenossenschaft.
- (3) Es erfolgt eine Förderung mindestens für 0,5 Vollzeitäquivalente je beantragte Fachkraft im Leistungsangebot. Im Einzelfall sind Unterschreitungen in Absprache mit der Bewilligungsbehörde möglich. Stellenanteile mit weniger als 0,25 Vollzeitäquivalente je weitere Fachkraft sind nicht zulässig. Darüber hinaus gelten die Vorgaben des Freistaates Sachsen in den jeweiligen Förderrichtlinien.
- (4) Die Förderung der Fachkraftstellen mit Wirkung in einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde erfolgt maximal bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtpersonalausgaben. Diese haben sich grundsätzlich an den Ausgaben der Maßnahme mit mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtpersonalausgaben zu beteiligen. Für sozialraumübergreifende Angebote erfolgt eine Förderung bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtpersonalausgaben. Darüber hinaus gelten die Vorgaben des Freistaates Sachsen in den jeweiligen Förderrichtlinien.
- (5) Für die förderfähigen Gesamtpersonalausgaben sind die Eingruppierungs- und Bemessungsgrundlagen des für Beschäftigte des Landkreises geltenden Tarifvertrages maßgebend. Gemäß den Grundsätzen zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung bereitgestellter Mittel sowie der Gleichbehandlung aller Projektträger darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Beschäftigte des Landkreises.
- (6) Sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne dieser Richtlinie müssen über einen Sozialpädagogischen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss verfügen. Im begründeten Einzelfall richtet sich die Qualifikation nach den für den jeweiligen Zuwendungszweck geltenden Vorgaben und Förderrichtlinien und der Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Ein besonderer Einzelfall ist vor Besetzung der Personalstelle beim Landkreis zu beantragen und entsprechend zu begründen. Die fachliche Eignung der beantragten Fachkraft ist mittels eines entsprechenden Qualifikationsnachweises in Form einer beglaubigten Abschrift zu belegen.

- (7) Personelle Veränderungen in der Person des Stelleninhabers bzw. Neubesetzungen im bewilligten Projekt sind vor Besetzung mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

5.2. Sach- und Verwaltungsausgaben

- (1) Der Landkreis Nordsachsen stellt den Projektträgern für die Erfüllung des jeweiligen Leistungsangebotes Sachausgaben für die Absicherung der Rahmenbedingungen des Projektes zur Verfügung. Dabei sind mindestens 30 Prozent der Gesamtsachausgaben für die unmittelbare inhaltliche-sozialpädagogische Arbeit der beantragten Fachkraft/ Fachkräfte mit den Adressaten des Angebotes einzusetzen. Bis zu 70 Prozent der Gesamtsachausgaben können für die Absicherung der Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Projektes vor Ort genutzt werden. Darüber hinaus gehende Leitungs- und Verwaltungstätigkeiten, insbesondere für Teamleitung und Fachberatung, können gefördert werden, soweit dies in den Richtlinien des Freistaates nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören nur tatsächlich getätigte, belegbare Zahlungen, die dem Projekt konkret zugeordnet werden können und im Bewilligungszeitraum angefallen sind.
- (3) Die Sachausgaben sind durch den Projektträger im Zusammenhang mit dem konzeptionellen Ansatz des Projektes im Ausgaben- und Finanzierungsplan wie folgt zu untergliedern:
1. Projektarbeit und pädagogisches Arbeitsmaterial
 2. Rahmenbedingungen zur Absicherung des Projektes. Dazu gehören:
 - a) Mieten, Pachten;
 - b) Bewirtschaftungskosten (wie Heizung, Energie, Wasser, Fremdreinigung, Pflichtversicherungen);
 - c) Geschäftsausgaben (wie Porto, Telekommunikation, Bürobedarf, Zeitschriften und Bücher, Fahrkosten¹, Reinigungskosten, Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine, Öffentlichkeitsarbeit, Supervision, GEMA);
 - d) Ausgaben für Fort- und Weiterbildungen;
 - e) Ausstattungsgegenstände bis zu 800,00 Euro (netto);
 - f) sonstige projektbezogene Personalausgaben (Teamleitung, Verwaltung und Fachberatung).
- (4) Nicht zuwendungsfähige Sachausgaben sind insbesondere:
- a) alle Ausgaben, die in keinem Zusammenhang mit dem Projekt stehen, nicht notwendig und angemessen sind beziehungsweise außerhalb des Zuwendungszwecks liegen,
 - b) kalkulatorische Kosten,
 - c) investive Ausgaben,
 - d) Tilgungen und Zinsleistungen,
 - e) Rücklagen,
 - f) Abschreibungen,
 - g) Mahngebühren,
 - h) Zahlungsverpflichtungen aus Rechtsstreitigkeiten,
 - i) Speisen und Getränke, die keinen konkreten Projektbezug aufweisen,

¹ Unter analoger Anwendung der Regelungen des Sächsischen Reisekostengesetzes.

- j) Pfand,
 - k) Präsente jeglicher Art,
 - l) schulische Veranstaltungen,
 - m) Weiterbildungskosten, die auf Erzielung eines Berufsabschlusses ausgerichtet sind.
- (5) Zuwendungen für Sachausgaben erfolgen in Höhe von bis zu 7.000,00 Euro pro Fachkraft bezogen auf ein Vollzeitäquivalent und ein Kalenderjahr.

6. Verfahren

Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Nordsachsen als örtlicher Träger der Jugendhilfe.

6.1. Antragsverfahren

- (1) Der vollständige Antrag ist bis zum 01.07. des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde schriftlich zu stellen. Es ist ausschließlich das aktuell gültige Antragsformular des Landkreises zu verwenden. Beim Eingang von unvollständigen und fehlerhaften Anträgen erfolgt eine einmalige Nachforderung bis zu einem festgesetzten Termin. Erfolgt keine rechtzeitige Überarbeitung, kann der Antrag abgelehnt werden.
- (2) Dem Antrag sind entsprechend der Vorgaben des Landkreises beizufügen:
- a) ein inhaltlich aussagekräftiges Rahmenkonzept unter sozialpädagogischen Gesichtspunkten zur Umsetzung des beantragten Projektes sowie eine konkrete Projektbeschreibung für das beantragte Förderjahr,
 - b) Stellenbeschreibung der eingesetzten Fachkraft,
 - c) aktuelle Satzung, Auszug aus dem Handels- bzw. Vereinsregister (Registernummer) sowie Gemeinnützigkeitsbescheinigung
 - d) ggf. aktueller Haustarifvertrag
- (3) Abweichend von Nummer 1.4 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung ist der Vorhabenbeginn bei Maßnahmen zur Projektförderung nach dieser Richtlinie ab Antragstellung (Datum Antragseingang bei der Bewilligungsbehörde) generell zugelassen.

6.2. Bewilligungsverfahren

Der Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr. Mehrjährige Bewilligungen sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen möglich. Ist für ein Haushaltsjahr eine Zuwendung bewilligt worden, wird für die Folgejahre weder dem Grund noch der Höhe nach ein Rechtsanspruch auf Zuwendung begründet. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid über die Entscheidung des Antrages auf Förderung.

6.3. Auszahlungsverfahren

Für die Auszahlung gilt Nummer 7.5. der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Die Auszahlung der gewährten Zuwendung erfolgt durch einen Mittelabruf (Auszahlungsantrag).

6.4. Verwendungsnachweis

- (1) Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

- (2) Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde bis zur im Zuwendungsbescheid genannten Frist vorzulegen. Die von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Formulare sind dabei zu verwenden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben und Einnahmen auf der Grundlage des gültigen Ausgaben- und Finanzierungsplanes sowie eines qualifizierten Sachberichtes über die bewilligte Maßnahme. Konkrete Regelungen werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Nordsachsen ist berechtigt, die rechtmäßige Verwendung der Zuwendungen durch Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen müssen mindestens fünf Jahre - von der Vorlage des Verwendungsnachweises an gerechnet - für eine Nachprüfung zur Verfügung stehen.

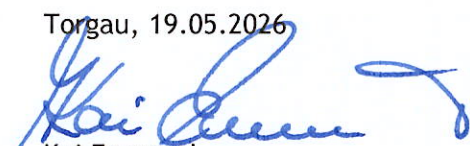
7. Sonstige Bedingungen

- (1) Änderungen jeglicher Art im Projekt sind unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.
- (2) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- (3) Nicht in Anspruch genommene bzw. unrechtmäßig erhaltene Fördermittel sind zurückzuzahlen. Die Bewilligung kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit widerrufen werden.
- (4) Bei Projekten mit einem Wirkungsgrad im Kreisgebiet (kreisweite Projekte) erfolgt eine separate Beratung zur Förderung der Sach- und Personalausgaben.

8. Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.08.2017 außer Kraft.
- (2) Anträge für das Förderjahr 2027, die vor Inkrafttreten gestellt wurden, fallen unter die Regelungen dieser Richtlinie.

Torgau, 19.05.2026



Kai Emanuel
Landrat